

07.12.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - G**zu **Punkt** der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**Der federführende Agrarausschuss
und der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 19a1 - neu - Futtermittelgesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. Nach § 19a wird folgender § 19a1 eingefügt:

“§19a1

(1) Wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht dem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht wurden oder werden sollen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch anordnen, dass der Hersteller oder Inverkehrbringer eine Prüfung durchführt oder durchführen läßt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1999

(noch Ziffer 1)

(2) Liegt ein Verdacht im Sinne von Absatz 1 vor und hat die zuständige Behörde eine Probe nach der Futtermittelprobenahme- und -Analyse-Verordnung entnommen oder hat sie eine Prüfung durch den Verantwortlichen nach Absatz 1 angeordnet, so kann sie auch verbieten, dass das Futtermittel, der Zusatzstoff oder die Vormischung in den Verkehr gebracht wird, bevor das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

(3) Wenn der begründete Verdacht einer konkreten Gefahr für die menschliche Gesundheit darin besteht, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, ganz oder teilweise zur Verfütterung an Nutztiere gelangen oder gelangt sind und wenn der direkte Zugriff auf die betreffenden Produkte, Hersteller und Inverkehrbringer nicht möglich ist, kann eine Warnung der Öffentlichkeit unter Nennung des Produktes und des Herstellers oder des Inverkehrbringers ergehen.“

Begründung:

Die sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht ergebende Eigenkontrollverpflichtung der Hersteller und Inverkehrbringer kann im Verdachtsfall durch die Behörde angeordnet werden. Das Erfordernis hinreichender Verdachtstatsachen bei amtlichen Maßnahmen und Untersuchungen besteht grundsätzlich und bedarf deshalb keiner erneuten Rechtsgrundlage.

Die öffentliche Warnung im Regelbereich des Futtermittelgesetzes wird dann erforderlich sein, wenn festgestellt wird, dass verdächtige Partien bereits ausgeliefert und an viele Empfänger verteilt sind. Das Instrument öffentliche Warnung sollte jedoch erst dann genutzt werden, wenn amtliche Kontrollen und Anordnungen nicht mehr gewährleisten können, alle problematischen Partien aufzufinden. Gefahren sind auch Auswirkungen, die langfristig in der Summierung zu gesundheitlichen Belastungen oder Schäden führen können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 20 Abs. 1 Futtermittelgesetz)

Artikel 1 Nr. 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Futtermittel derart herstellt oder behandelt, dass sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, oder
2. solche Futtermittel in den Verkehr bringt
und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Versuch ist strafbar. Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter durch eine der in Satz 1 bezeichneten Handlungen
 1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
 3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt." '

Begründung:

Der Dioxinskandal in Belgien gibt Anlass, die Tauglichkeit des Futtermittelrechts für einen wirksamen Schutz der Gesundheit vor kriminellen Machenschaften zu prüfen.

Es ist nicht einzusehen, dass eine strafbare Handlung im Futtermittelbereich, die eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen zur Folge hat, milder geahndet wird, als eine strafbare Handlung im Lebensmittelbereich mit einer vergleichbaren Auswirkung. Diesbezüglich sollte eine Angleichung erfolgen.